



Gemeindeamt Schönberg
Römerstraße 1, 6141 Schönberg
Tel: 05225/62570
gemeinde@schoenberg.tirol.gv.at
www.schoenberg.tirol.gv.at

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schönberg im Stubaital vom 15.11.2022 über die Höhe der

Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Schönberg im Stubaital legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 280,00 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 560,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 810,00 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 1.150,00 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.610,00 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 2.070,00 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.530,00 Euro

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Schönberg im Stubaital legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 50,00 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 100,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 140,00 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 200,00 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 270,00 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 350,00 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 430,00 Euro

fest.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe vom 24.09.2019, kundgemacht am 25.09.2019 außer Kraft.

Gemeinde Schönberg im Stubaital, am 15.11.2022

Für den Gemeinderat:



Bgm.-Stv. Christoph Traunfellner

Angeschlagen am: 16.11.2022/
Abzunehmen am: 01.12.2022
Abgenommen am: 01.12.22

